

3. Gespräche mit Voranmeldung

(V-Gespräche, Fernsprechordnung § 19 II)

gibt es nur im Schnell- und Fernverkehr. Bei diesen Gesprächen wird der angerufenen Teilnehmersprechstelle im voraus angekündigt, mit welcher Person der Anrufende zu sprechen wünscht. Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn der angerufene Anschluß gemeldet hat, daß die gewünschte Person anwesend ist.

Eine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch die verlangte ist, übernimmt die Deutsche Reichspost nicht.

V-Gespräche nach den am Schnellverkehr teilnehmenden Orten beim Fernamt anmelden.

4. Nachrichten-Gespräche

(N-Gespräche, Fernsprechordnung § 19 III)

sind Gespräche mit Postagenten und Inhabern von Hilfstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, deren Inhalt in Form kurzer Nachrichten bestimmten Personen übermittelt werden soll. Derartige Gespräche sind — im ON Hamburg auch im Ortsverkehr — beim Fernamt anzumelden.

5. Monatsgespräche (nur im Fernverkehr)

(Fernsprechordnung § 20)

Auf schriftlichen Antrag an das Fernamt kann dem Teilnehmer bewilligt werden, daß er allnächtlich zu einer bestimmten Zeit eine Gesprächsverbindung mit einem bestimmten Teilnehmer eines anderen Ortes erhält. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 21 bis 8 Uhr.

6. Meldungen in Gefahrfällen

auf dem flachen Lande (Fernsprechordnung § 22)

Die durch den Vermerk „Um“ als Unfallmeldestellen gekennzeichneten Anstalten sind verpflichtet, Unfallmeldungen auch außerhalb der Dienststunden — insbesondere auch nachts — zu vermitteln. Unfallmeldungen können beispielsweise den Herbeiruf heilkundiger Personen in dringenden Fällen, die Warnung vor Gefahren oder die Verfolgung von Verbrechern bezwecken. Die Deutsche Reichspost leistet für das Zustandekommen der Um-Gespräche keine Gewähr; auch hat sie Nachteile, die aus einer verspäteten Ausführung entstehen, nicht zu vertreten.

F SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Einrichtung, Instandhaltung.

1. Allgemeines**1. Anträge**

auf Herstellung, Verlegung, Umwandlung, Aufhebung und Übertragung von Anschlüssen sowie auf Auswechslung und Erweiterung von Einrichtungen sind an die zuständige Vermittlungsstelle, bei der auch die erforderlichen Formblätter erhältlich sind, zu richten (vgl. Ämter-Übersicht auf Seite X).

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Verlegung oder auf Vornahme sonstiger Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt (Fernsprechordnung § 13 VI).

2. Hausbesitzer-Erklärung.

Den Anträgen auf Herstellung und Verlegung von Fernsprecheinrichtungen ist die Genehmigung des Grundstückeigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. beizufügen, sofern es sich um Grundstücke handelt, für die eine solche Genehmigung noch nicht vorliegt.

3. Die Rufnummer

kann von der Deutschen Reichspost aus Betriebsrücksichten geändert werden. Der Teilnehmer hat kein Anrecht auf eine bestimmte Rufnummer.

4. Sammel-Nummer.

Teilnehmer mit mehreren Hauptanschlüssen erhalten, soweit es möglich ist, auf Wunsch eine „Sammel-Nummer“. In das Fernsprechbuch wird dann für den Teilnehmer nur eine Einzelnummer eingetragen, der die Bezeichnung „Sammel-Nr.“ vorangesetzt wird. Bei Anruf der „Sammel-Nr.“ wird ohne weiteres eine jeweilig freie Anschlußleitung ausgewählt und die Verbindung mit dieser hergestellt. Das Besetzzeichen wird nur gegeben, wenn alle Nummern besetzt sind.

Sind bei einem Teilnehmer, der an eine Vermittlungsstelle für den Selbstanschlußbetrieb angeschlossen ist, im Fernsprechbuch mehrere Einzelnummern ohne die Bezeichnung „Sammel-Nummer“ eingetragen, so ist, wenn nach Herstellung der Verbindung mit einer dieser Nummern das Besetzzeichen ertönt, anzuhängen und später die zweite, dritte usw. Nummer neu zu wählen oder zu verlangen. Eine wahlweise Verbindung mit der zweiten usw. Einzelnummer findet nicht statt.

Wünscht der Teilnehmer, daß außerhalb der Geschäftszeit eine Einzelnummer angerufen werden soll, so ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, z. B.: Nach Geschäftsschluß Nr. . . . oder Nachruf Nr. . . .